

Bundesgesetzblatt

77

Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 1960	Nr. 7
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
17. 2. 60	Gesetz über die Frist für die Anfechtung von Entscheidungen des Deutschen Patentamts ...	78
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	79

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 29. Januar 1960, sind veröffentlicht: Gesetz über die Gewährung eines Darlehens an die Türkische Republik. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn.

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 6. Februar 1960, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Inkrafttreten für Australien). — Dreiundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Spezialwalzdraht). — Fünfte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Inkrafttreten für Ceylon, Ghana und Guinea). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (Anwendung auf Guernsey). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens (Inkrafttreten für Brasilien und die Tschechoslowakei). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 11. Februar 1960, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Protokoll über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu den zwischen den Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland abgeschlossenen und am 17. April 1950 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über Grenzarbeitnehmer und über Gastarbeitnehmer. — Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*): Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — Beschluß über Abänderungen der Verfahrensordnung.

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 13. Februar 1960, sind veröffentlicht: Gesetz zu der Vereinbarung vom 6. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen. — Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1959 (Gefriergemüse, passiert usw.). — Einundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Hochofenstaub). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Inkrafttreten für Iran).

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 19. Februar 1960, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über eine Änderung des Absatzes IV (d) der Anlage III des Protokolls Nr. III zu dem rev. Brüsseler Vertrag. — Gesetz zu dem Berichtigungsprotokoll vom 1. Juli 1955 zu dem Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife.

**Gesetz
über die Frist für die Anfechtung von Entscheidungen
des Deutschen Patentamts**

Vom 17. Februar 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Beschlüsse und Entscheidungen des Patentamts, die bis zum 13. Juni 1959 ergangen sind, können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, nur noch bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bis zum Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Beschlusses oder der Entscheidung, sofern diese Frist später abläuft, bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden.

(2) Sofern die auf Grund der Bekanntmachung einer Patentanmeldung (§ 30 des Patentgesetzes) einstweilen eingetretenen gesetzlichen Wirkungen des Patents bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch bestehen, obwohl das Patent vor dem 13. Juni 1959 vom Patentamt versagt worden ist (§ 35 Abs. 2 des Patentgesetzes), sind Dritte, die den Gegenstand der Patentanmeldung in der Zeit zwischen der Versagung des Patents und dem 13. Juni 1959 in Benutzung genommen oder in dieser Zeit die dazu erforder-

lichen Veranstaltungen getroffen haben, vom Inkrafttreten des Gesetzes an befugt, den Gegenstand der Patentanmeldung gegen angemessene Vergütung für die Bedürfnisse ihres eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten weiterzubenutzen. Dies gilt auch für die Zeit nach der Erteilung des Patents. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden. Der Vergütungsanspruch kann erst nach der Erteilung des Patents geltend gemacht werden.

(3) Die angemessene Vergütung wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten durch das Patentamt festgesetzt. § 14 Abs. 4 Satz 2 bis 6 des Patentgesetzes ist anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Februar 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Anordnung über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Auslandsfürsorge durch das Bundesverwaltungsamt Vom 29. Januar 1960	23	4. 2. 60	5. 2. 60
Zehnte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr Vom 29. Januar 1960	24	5. 2. 60	1. 1. 60
Verordnung Nr. 2/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 30. Januar 1960	25	6. 2. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes Vom 5. Februar 1960	26	9. 2. 60	10. 2. 60
Verordnung Nr. 3/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 3. Februar 1960	27	10. 2. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rechts nach G 131 auf das Bundesverwaltungsamt Vom 8. Februar 1960	30	13. 2. 60	14. 2. 60
Zwanzigste Verordnung über die Zulassung von Handelsaatgut Vom 10. Februar 1960	30	13. 2. 60	14. 2. 60
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rechts nach G 131 auf das Bundesverwaltungsamt Vom 9. Februar 1960	31	16. 2. 60	17. 2. 60
Anordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Bundesverwaltungsamt bei der Ermittlung von Wehrpflichtigen, die sich der Erfassung entziehen Vom 12. Februar 1960	33	18. 2. 60	19. 2. 60

Einbanddecken für den Jahrgang 1959

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 4,— DM (2 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1960

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH